

§ 244d Stmk. L-DBR SII-Funktionszulagen

Stmk. L-DBR - Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.06.2023

(1) Dem/Der Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas SII gebührt für die Dauer der Ausübung einer Funktion nach Z 1 bis 8 eine SII-Funktionszulage. Diese beträgt monatlich:

	Funktion	Euro
1.	für den Leiter/die Leiterin des Bildungszentrums für Pflege und Gesundheit Ost	911,4
2.	für den Lehrassistent/die Lehrassistentin	745,8
3.	für den Lehrer/die Lehrerin an einer Bildungseinrichtung gemäß Z 1, 4, 5 und 7	652,3
4.	für den Leiter/die Leiterin der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege Leoben,	630,9
5.	für den Leiter/die Leiterin der Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege Bad Radkersburg, Frohnleiten, Graz und Stolzalpe, für den Leiter/die Leiterin des Bildungszentrums für Pflege und Gesundheit Süd	520,8
6.	für den Oberpfleger/die Oberschwester	453,1
7.	für den Leiter/die Leiterin eines Bereiches des Bildungszentrums für Pflege und Gesundheit Ost und für den Leiter/die Leiterin Pflegedienst,	364,5
8.	für leitende Stationspfleger/Stationspflegerinnen	299,5

(2) Der/Die Vertragsbedienstete, der/die den Leiter/die Leiterin einer Bildungseinrichtung gemäß Z 1, 4, 5 und 7 vertritt, gebührt, sofern die vorübergehende Vertretung mindestens 29 aufeinanderfolgende Kalendertage dauert, eine SII-Funktionszulage gemäß Abs. 1. Für die Zeit eines/einer auf Erholungsurlaub befindlichen Leiters/Leiterin gebührt keine SII-Funktionszulage.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 49/2019

In Kraft seit 01.01.2019 bis 31.12.9999